

119. Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben mit der die Verordnung über die für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise (Sprachnachweis-Verordnung) geändert wird

Auf Grund des § 63 Abs 10b des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 2025/68, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über die für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise (Sprachnachweis-Verordnung), zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt 104. Stück 2023/2024, Nr. 174, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 8 - 11 lauten:

„8. Zeugnis über die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung Deutsch mindestens auf Niveau B2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität,

9. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung im Schulfach Deutsch, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes mindestens das Niveau B2 dafür vorsehen,

10. Zeugnisse über die Absolvierung von acht Schuljahren an einer Schule eines deutschsprachigen Landes/einer deutschsprachigen Region oder einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule mit Unterrichtssprache Deutsch,

11. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums mit Unterrichtssprache Deutsch an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern die deutsche Unterrichtssprache im Diploma Supplement, Transcript of Records oder Abschlusszeugnis vermerkt ist.“

2. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 - 7 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.“

3. In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „folgende Sprachdiplome“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 1 Z 1 - 11 lauten:

„1. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): mindestens 160 Punkte,

2. Cambridge English First Certificate (FCE): ab Grad C (mindestens 160 Punkte),

3. TOEFL (internet-basierter Test), Prüfungsdatum bis 20.01.2026: mindestens 80 Punkte,

4. TOEFL (papierbasierter Test), Prüfungsdatum bis 20.01.2026: mindestens 550 Punkte,

5. TOEFL, Prüfungsdatum ab 21.01.2026: mindestens 4 Punkte;

6. IELTS academic: Overall Band Score: mindestens 6,0 Punkte,
7. Duolingo English Test: mindestens 110 Punkte,
8. Pearson Test of English: mindestens 59 Punkte,
9. Zeugnis über die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung Englisch mindestens auf Niveau B2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität,
10. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung im Schulfach Englisch, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes mindestens das Niveau B2 dafür vorsehen,
11. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern Englisch als Unterrichtssprache im Diploma Supplement, Transcript of Records oder Abschlusszeugnis vermerkt ist.“

5. *In § 4 Abs. 2 wird vor dem Wort „Curricula“ die Wortfolge „Kooperationsverträge und“ eingefügt.*

6. *In § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 - 8 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.“

7. *§ 5 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:*

“2. TOEFL iBT, Prüfungsdatum bis 20.01.2026: mindestens 41 Punkte,

3. TOEFL iBT, Prüfungsdatum ab 21.01.2026: mindestens 2 Punkte,“

8. *Nach „§ 6.“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.*

9. *In § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

(2) Die Änderung dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 101. Stück 2025/2026, Nr. 119, ist erstmals für Anträge für die Zulassung zu ordentlichen Studien für das Wintersemester 2026/27 anzuwenden.“

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Nachfolgend wird die konsolidierte Fassung der Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über die für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise kundgemacht:

Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über die für die Zulassung zu ordentlichen Studien erforderlichen Sprachkenntnisse und -nachweise (Sprachnachweis-Verordnung)

Auf Grund des § 63 Abs. 10 und 10b des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 2025/68, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Montanuniversität Leoben die Zulassung zu einem in deutscher oder englischer Sprache abgehaltenen ordentlichen Studium beantragen.

Nachweis der für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen deutschen Sprachkenntnisse

§ 2. (1) Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben für die Zulassung zu einem in deutscher Sprache abgehaltenen ordentlichen Studium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten insbesondere:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch – zumindest ÖSD Zertifikat B2,
2. Goethe-Institut e. V. – zumindest Goethe-Zertifikat Deutsch B2,
3. Deutsche Sprachprüfung der Kultusministerkonferenz – zumindest Zweite Stufe (DSD II),
4. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – zumindest DSH II,
5. Test Deutsch als Fremdsprache – zumindest TDN 4,
6. telc Deutsch – zumindest B2,
7. Österreichischer Integrationsfonds – ÖIF-Test B2, Integrationsprüfung B2,
8. Zeugnis über die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung Deutsch mindestens auf Niveau B2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität,
9. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung im Schulfach Deutsch, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes mindestens das Niveau B2 dafür vorsehen,
10. Zeugnisse über die Absolvierung von acht Schuljahren an einer Schule eines deutschsprachigen Landes/einer deutschsprachigen Region oder einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule mit Unterrichtssprache Deutsch,
11. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums mit Unterrichtssprache Deutsch an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern die deutsche Unterrichtssprache im Diploma Supplement, Transcript of Records oder Abschlusszeugnis vermerkt ist.

(2) Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache im Sinne des Abs. 1 im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht erbracht werden, hat das Rektorat der Montanuniversität Leoben die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben. Diese Ergänzungsprüfung ist vor der Zulassung zum Studium im Rahmen des Besuches eines an der Montanuniversität Leoben dafür eingerichteten Universitätslehrganges („Vorstudienlehrgang“) abzulegen.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 - 7 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung Deutsch

§ 3. (1) Die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung im Sinne des § 2 Abs. 2 setzt im Zeitpunkt der Antragstellung Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus.

(2) Als Nachweis über das in § 3 Abs. 1 genannte Sprachniveau gelten insbesondere:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch – ÖSD Zertifikat A2,
2. Goethe-Institut e. V. – Goethe-Zertifikat A2,
3. Deutsche Sprachprüfung der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I),
4. telc Deutsch – A2,
5. Österreichischer Integrationsfond (ÖIF) – ÖIF-Test A2.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 2 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis der für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen englischen Sprachkenntnisse

§ 4. (1) Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, haben für die Zulassung zu einem in englischer Sprache abgehaltenen ordentlichen Studium die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache zumindest auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten insbesondere:

1. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): mindestens 160 Punkte,
2. Cambridge English First Certificate (FCE): ab Grad C (mindestens 160 Punkte),
3. TOEFL (internet-basierter Test), Prüfungsdatum bis 20.01.2026: mindestens 80 Punkte,
4. TOEFL (papierbasierter Test), Prüfungsdatum bis 20.01.2026: mindestens 550 Punkte,
5. TOEFL, Prüfungsdatum ab 21.01.2026: mindestens 4 Punkte;
6. IELTS academic: Overall Band Score: mindestens 6,0 Punkte,
7. Duolingo English Test: mindestens 110 Punkte,
8. Pearson Test of English: mindestens 59 Punkte,
9. Zeugnis über die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung Englisch mindestens auf Niveau B2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität,
10. erfolgreich abgelegte Reifeprüfung im Schulfach Englisch, sofern die schulrechtlichen Bestimmungen des Ausstellungslandes mindestens das Niveau B2 dafür vorsehen,
11. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, sofern Englisch als Unterrichtssprache im Diploma Supplement, Transcript of Records oder Abschlusszeugnis vermerkt ist.

(2) Kooperationsverträge und Curricula für gemeinsame Studienprogramme gemäß § 54d UG, deren Unterrichtssprache Englisch ist, können strengere Voraussetzungen als die in Abs. 1 genannten enthalten.

(3) Kann der Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache im Sinne des Abs. 1 im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht erbracht werden, hat das Rektorat der Montanuniversität Leoben die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben. Diese Ergänzungsprüfung ist vor der Zulassung zum Studium im Rahmen des Besuches eines an der Montanuniversität Leoben dafür eingerichteten Universitätslehrganges („Vorstudienlehrgang“) abzulegen.

(4) Die Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 - 8 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

Voraussetzungen für die Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung Englisch

§ 5. (1) Die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 setzt im Zeitpunkt der Antragstellung Kenntnisse der englischen Sprache zumindest auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) voraus.

(2) Als Nachweis über das in § 5 Abs. 1 genannte Sprachniveau gelten insbesondere folgende Sprachdiplome:

1. Cambridge Certificate: Key English Test (KET), scale score 120 - 139,
2. TOEFL iBT, Prüfungsdatum bis 20.01.2026: mindestens 41 Punkte,
3. TOEFL iBT, Prüfungsdatum ab 21.01.2026: mindestens 2 Punkte,
4. TOEFL Essentials overall band score 3,0 - 4,5,
5. telc English - A2.

(3) Die Nachweise gemäß Abs. 2 dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

In-Kraft-Treten

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist erstmals auf Anträge für die Zulassung zu ordentlichen Studien ab dem Sommersemester 2024 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorates der Montanuniversität Leoben, mit der Sprachdiplome festgelegt werden, auf deren Grundlage eine Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vorgeschrieben werden kann, Mitteilungsblatt 34. Stück 2018/2019, Nr. 34, in der Fassung des Mitteilungsblattes 213. Stück 2021/2022, Nr. 310, außer Kraft.

(2) Die Änderung dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 101. Stück 2025/2026, Nr. 119, ist erstmals für Anträge für die Zulassung zu ordentlichen Studien für das Wintersemester 2026/27 anzuwenden.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der

Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie

der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6

Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Dr.-Ing.E.h.

Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz. Prof. Mag. Dr. rer. soc. oec. Christina Holweg, Univ.-Prof.

Dipl.-Ing. Dr. techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA